

## Deutschland: Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entschied am 24. September, dass einer muslimischen Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht nur dann verboten werden kann, wenn es in dem jeweiligen Bundesland ein entsprechendes Gesetz gibt (Az: 2 BvR 1436/02). Der zur Entscheidung stehende Fall wurde an das Bundesverwaltungsgericht zurück verwiesen. Verschiedene Bundesländer wollen nun die gesetzliche Grundlage für ein Kopftuch-Verbot schaffen.

In dem aktuellen Fall ging es um eine muslimische Lehrerin aus Baden-Württemberg. 1998 hatte das Oberschulamt Stuttgart Fereshta Ludin die Übernahme ins staatliche Lehramt verweigert, da sie ihr Kopftuch während des Unterrichts nicht ablegen wollte. Baden-Württemberg wollte das Tragen eines Kopftuchs nicht akzeptieren, da der Staat und somit seine Vertreter in religiösen Fragen zur Neutralität verpflichtet seien. Ludin, die aus Afghanistan stammt und seit 1995 deutsche Staatsangehörige ist, sah dadurch ihr Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt. Sie hatte die Klage im vergangenen Jahr beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, nachdem sie zuvor bereits in drei Instanzen unterlegen war. Zuletzt hatte das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2002 die Ansicht vertreten, dass eine muslimische Lehrerin während des Unterrichts kein Kopftuch tragen dürfe (vgl. MuB 6/02). Ludin arbeitet derzeit an einer privaten Koranschule in Berlin.

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied nun mit fünf gegen drei Stimmen, dass ein Verbot des Kopftuchs „im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage“ finde. Es könnten jedoch nicht Behörden oder Gerichte abschließend über die Zulässigkeit des Kopftuchs entscheiden, vielmehr sei dies Aufgabe der Bundesländer bzw. der Landesparlamente.

Die Richter betonten, dass die Bundesländer im Bereich des Schulwesens eine weit reichende Gestaltungsfreiheit hätten. Die zunehmende religiöse Pluralität innerhalb der Gesellschaft könne für den Gesetzgeber Anlass sein, das Ausmaß religiöser Bezüge in den Schulen neu zu bestimmen. Dabei hätten die Bundes-

länder unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen „positiver Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler“ andererseits eine für alle Betroffenen akzeptable Lösung zu finden. Diese könne dann von Bundesland zu Bundesland verschieden sein.

Dabei ließen sich Gründe dafür finden, „die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger religiöser Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten“. Da mit der religiösen Vielfalt aber auch mögliche Konflikte verbunden sein können, so die Richter, mag es für den Gesetzgeber jedoch legitim sein, der „staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen“.

Die Richter erklärten, die für die Verwirklichung von Grundrechten maßgeblichen Regelungen seien vom Gesetzgeber selbst zu treffen. Dies garantiere, dass Entscheidungen von entsprechender Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, dass „der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten und die Volksvertretung dazu anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären.“

Drei der insgesamt acht Richter gaben eine abweichende Meinung ab. Sie erklärten, dass sich die Neutralitätspflicht des Beamten aus der Verfassung selbst ergebe. Deshalb sei das von der Beschwerdeführerin „begehrte kompromisslose Tragen des Kopftuchs im Schulunterricht mit dem Mäßigungs- und Neutralitätsgebot eines Beamten nicht vereinbar“. Die Pflicht der Beamten überlagere den Schutz ihrer Grundrechte. Die Begründung der Senatsmehrheit ist deshalb „mit grundlegenden Aussagen der Verfassung zum Verhältnis von Gesellschaft und Staat nicht vereinbar“. Die von Beamten wahrgenommenen Verpflichtungen und deren Ausübung seien von besonderer Bedeutung für das Vertrauen der Bürger in den demokratischen Rechtsstaat. Hieraus folge entsprechend „das Neutralitäts- und Mäßigungsgebot der Beamten, das der grundsätzlichen Neutralitätspflicht des Staates auch für den religiösen und weltanschaulichen Bereich entspricht“. Die von der Senatsmehrheit geforderte Konkretisierung der notwendigen Neutralität von Beamten sei deshalb überhaupt nicht notwendig.

Die Reaktionen auf das Urteil fielen unterschiedlich aus. Die Beschwerdeführerin Fereshta Ludin reagierte mit Erleichterung, auch wenn es fraglich sei, ob sie im Schuldienst in Baden-Württemberg eingestellt wird. „Mir ging es nie um eine allgemeine politische Entscheidung, es ging in erster Linie um meine Diskrimi-

Inhalt	
Deutschland: Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	1
Österreich: Weiterer Anlauf zu einem neuen Asylgesetz	2
Kurzmeldungen - Europa	3
Länderprofil: Finnland	3
Spanien: Große Koalition für neues Ausländergesetz	5
EU: Roma werden zur größten ethnischen Minderheit	6
USA: Legalisierung von bis zu 500.000 Arbeitskräften in der Diskussion	6
Kurzmeldungen - USA	6
Expertendatenbank „Migration“ der Bundeszentrale für politische Bildung	7
Veranstaltungen	8
Literatur	8
<i>Zusätzlich in der Internetausgabe: (www.migration-info.de)</i>	
Dschibuti: Massenausweisung nicht erwünschter Einwanderer	

Das Kopftuch-Urteil wird oftmals mit dem so genannten Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 (Az: 1 BvR 1087/91) verglichen. Damals entschied der Erste Senat, dass das Anbringen eines Kreuzes oder Kreuzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit verstößt. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht seien Schüler ohne Ausweichmöglichkeit mit dem Kreuz konfrontiert und daher gezwungen, „unter dem Kreuz“ zu lernen. Beim Kreuzifix handele sich eindeutig um ein christliches Glaubenssymbol. Es „habe appellativen Charakter und weise die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgunswürdig aus“. Aus der Glaubensfreiheit folge allerdings, so die Richter, dass es dem Staat untersagt sei, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren.

Im jetzt ergangenen Kopftuch-Urteil weisen die Richter ausdrücklich darauf hin, dass es notwendig sei, die „Wirkung des verwendeten Ausdrucksmittels ebenso zu berücksichtigen wie alle dafür in Betracht kommenden Deutungsmöglichkeiten. Das Kopftuch ist – anders als das christliche Symbol – nicht aus sich heraus ein religiöses Symbol. Erst im Zusammenhang mit der Person, die es trägt, und deren sonstigem Verhalten kann es eine vergleichbare Wirkung entfalten.“

(SPD) nannte das Urteil „eigentümlich feige“, reaktionäre Kräfte innerhalb des Islam könnten dadurch ermutigt werden. Die Bundestagsabgeordnete Lale Agkün (SPD) erklärte, das Tragen eines Kopftuchs sei „keine religiöse Pflicht“. Sie forderte, dass die „Unterrichtenden religiös und politisch neutral“ sein müssten. Herman Kues, der Religionsbeauftragte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, verlangte ein gesetzliches Verbot des Kopftuchs. „Toleranz kann nicht so weit gehen“, so Kues, „Symbolen wie dem Kopftuch Eingang in den Staatsdienst zu eröffnen und damit herrschende Wertmaßstäbe herauszufordern. Das muss zwangsläufig zu Konflikten führen“.

Die Vorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Angelika Beer, begrüßte das Urteil, da es eine politische Lösung zulasse. Sie verlangte, den Islam „einzubürgern“ und dabei die Freiheiten und Grenzen des Grundgesetzes verantwortungsvoll zu nutzen. Der FDP-Vorsitzende Guido Westerwelle nannte das Urteil eine „sehr weise Entscheidung“. Er begrüßte, dass die Richter die Entscheidung an die Parlamente zurückgegeben haben. Die Linie der FDP sei dabei, dass der Staat in religiösen Fragen neutral sein müsse. Religion gehöre in den Religionsunterricht, im sonstigen Unterricht dürfe es „keine Beeinflussung geben“.

Die Kultusminister der Bundesländer konnten sich am 9./10. Oktober auf einer gemeinsamen Sitzung nicht auf eine einheitliche Linie einigen. Einige Bundesländer sehen keinen gesetzlichen Regelungsbedarf, während

nierung“, so Ludin. Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Nadeem Elyas, reagierte zurückhaltend. Er nannte das Urteil „unbefriedigend für alle Seiten“, da die Streitfrage nicht abschließend geklärt worden sei. Es habe sich jedoch gezeigt, dass die Rechtsposition von Fereshta Ludin die richtige gewesen sei.

Bundestagspräsident Wolfgang Thierse

sich in anderen Bundesländern bereits klare Positionen abzeichnen (siehe Tabelle). Die zuständigen Ministerien der ostdeutschen Länder mit Ausnahme Brandenburgs erklärten, eine Gesetzesänderung sei derzeit nicht vorgesehen, nicht zuletzt, da der Ausländeranteil in diesen Ländern vergleichsweise gering ist. Das Land Hamburg erinnerte daran, dass es in Hamburg seit 2000 eine verbeamtete Muslimin gäbe, die mit Kopftuch unterrichtete. Die Schulkonferenz sei zufrieden mit der Lehrerin. Man sehe keinen Grund, an der Praxis etwas zu ändern. Befürworter des Kopftuchverbots in Hessen erklärten, das Tragen eines Kopftuchs sei ein Glaubensbekenntnis und habe als solches keinen Platz an hessischen Schulen. Kultusministerin Karin Wolff (CDU) sagte, die Landesregierung werde „schnellstens eine Gesetzesinitiative starten.“

Bundesland	Gesetzgebungsinitiative
Baden-Württemberg	Kopftuchverbot vorgesehen
Bayern	Kopftuchverbot vorgesehen
Berlin	Kopftuchverbot vorgesehen
Brandenburg	Kopftuchverbot vorgesehen
Bremen	noch unentschieden
Hamburg	kein Handlungsbedarf
Hessen	Kopftuchverbot vorgesehen
Mecklenburg-Vorpommern	kein Handlungsbedarf
Niedersachsen	Kopftuchverbot vorgesehen
Nordrhein-Westfalen	kein Handlungsbedarf
Rheinland-Pfalz	kein Handlungsbedarf
Saarland	Kopftuchverbot vorgesehen
Sachsen	kein Handlungsbedarf
Sachsen-Anhalt	kein Handlungsbedarf
Schleswig-Holstein	kein Handlungsbedarf
Thüringen	kein Handlungsbedarf

Quelle: Kultusministerkonferenz, Stand: 10. Oktober 2003

Das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht in einer Reihe mit anderen Entscheidungen deutscher Gerichte zur Religionsfreiheit der muslimischen Bevölkerung. So gab es bereits verschiedene Urteile zum Tragen eines Kopftuchs am Arbeitsplatz, sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft (vgl. MuB 9/02). Am 15. Januar 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass in Deutschland lebenden muslimischen Metzgern unter bestimmten Bedingungen das Schächten von Tieren gestattet werden muss. Im Jahr 2000 erstritt sich die Islamische Föderation Berlin vor dem Bundesverwaltungsgericht das Recht, an Berliner Schulen islamischen Religionsunterricht erteilen zu dürfen (vgl. MuB 2/00, 3/02, 8/02). vö

Weitere Online-Informationen: [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de); [www.integrationsbeauftragte.de/aktuell/kopftuch.pdf](http://www.integrationsbeauftragte.de/aktuell/kopftuch.pdf)

## Österreich: Weiterer Anlauf zu einem neuen Asylgesetz

Am 14. Oktober legte Innenminister Ernst Strasser (ÖVP) dem Innenausschuss des Parlaments einen revidierten Entwurf für ein neues Asylgesetz und die Neuregelung der Bundesbetreuung vor. Beides wurde sowohl seitens des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) als auch von einheimischen Flüchtlingshilfsorganisationen scharf kritisiert.

Der Oberste Gerichtshof hatte kürzlich entschieden,

dass der Bund hilfsbedürftige Asylbewerber versorgen muss (vgl. MuB 7/03). Dies könnte es Organisationen wie Caritas und Diakonie ermöglichen, die Kosten für von ihnen betreute Personen auch rückwirkend einzuklagen. Das neue Gesetz soll jetzt genau das verhindern. Die Hilfsorganisationen protestieren dagegen auf das Heftigste. Sie sprechen von „Anlassgesetzgebung“ und von einem Versuch, das Gerichtsurteil „zu kippen“. Strasser wies jedoch darauf hin, dass der Gesetz-

## Kurzmeldungen – Europa

**Polen: Visa-Pflicht für östliche Nachbarn**

Seit dem 1. Oktober 2003 gilt die Visa-Pflicht für die östlichen Nachbarn der Republik Polen. Die Sonderregelungen für Staatsbürger der Ukraine, Weißrusslands und der russischen Exklave Kaliningrad sind somit aufgehoben. Visa für Bürger der Ukraine werden kostenfrei ausgegeben, im Gegenzug dürfen polnische Staatsbürger ohne Visum in die Ukraine einreisen. Polen ist der letzte der ostmitteleuropäischen Beitrittsstaaten, der die Visa-Regelungen im Zuge der für den 1. Mai 2004 vorgesehenen EU-Osterweiterung angepasst hat (vgl. MuB 7/02).

geber ursprünglich keinen Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung wollte. Jetzt stelle das Parlament dies in einer „authentischen Interpretation“ noch einmal klar.

Kritik der Hilfsorganisationen gibt es auch an einer geplanten Bestimmung, wonach Asylbewerber mit „asylfremden“ Motiven von vornherein vom Verfahren ausgeschlossen sind. Am stärksten umstritten ist das so genannte Neuerungsverbot. Danach soll ein Vorbringen neuer Flucht-

gründe bei der Überprüfung abgelehnter Asylbewerber durch die zweite Instanz nicht mehr möglich sein. Ausnahmen sind nur für Traumatisierte und Folteropfer vorgesehen.

Mit ungewöhnlich scharfen Worten verurteilte das UNHCR in Genf den Entwurf des Innenministers. In einem offenen Brief wandte sich das Flüchtlingshochkommissariat an die Mitglieder des parlamentarischen

Innenausschusses: „Es liegt in Ihrer Hand, Menschen zu retten oder sie zu gefährden. Streichen Sie daher das Neuerungsverbot aus dem Entwurf“, schrieb UNHCR-Vertreter Gottfried Köfner. Denn die Praxis zeige, „dass verfolgte Menschen zunächst Vertrauen fassen müssen und oft erst in der Berufung ihre schrecklichen Erfahrungen mitteilen können. Nimmt man ihnen diese zweite Chance, kann das schwere Folgen haben.“ Der Verfassungsexperte Theo Öhlinger meinte dazu: „Wenn in der ersten Instanz falsche Entscheidungen ergehen, die nicht effizient bekämpft werden können, dann ist Österreich in manchen Fällen kein sicheres Asylland mehr, weil eine falsche Entscheidung der ersten Instanz zur Abschiebung führt, und die nicht mehr wirksam bekämpft werden kann.“ Öhlinger bezweifelt auch, dass das Gesetz einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof standhalten würde.

Künftig soll es Asylbewerbern möglich sein, im gemeinnützigen Bereich legal beschäftigt zu sein, z.B. bei der Pflege von Park- und Sportanlagen oder bei den Flüchtlingsorganisationen und -heimen selbst. Voraussetzungen sind Freiwilligkeit und eine angemessene Entschädigung. Ein normales Arbeitsverhältnis ist jedoch auch künftig ausgeschlossen. *rm*

## Länderprofil: Finnland

**Einwanderung:** Die Einwohnerzahl Finnlands beträgt rund 5,2 Mio. (2002). Davon sind 103.682 ausländische Staatsbürger, das entspricht einem Anteil von knapp 2%. 152.057 Personen wurden im Ausland geboren. Dabei handelt es sich sowohl um Ausländer als auch um im Ausland geborene Finnen.

Das Thema Einwanderung und migrationspolitische Fragen haben in der finnischen Öffentlichkeit und Politik erst seit den 1990er Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Finnland ist eher ein klassisches Auswanderungsland, bis Mitte der 1980er Jahre blieb das Land praktisch unberührt von Zuwanderungsprozessen. Seit 1989 ist ein stetiger Anstieg der Zahl von Migranten zu beobachten. Zu Beginn der 1990er Jahre stieg die Zahl der Neuzuwanderer um 43% (1990: 13.558, 1991: 19.001).

Der Zusammenbruch des sowjetischen Systems hatte für Finnland, wie auch für andere europäische Länder, einen sprunghaften Anstieg der Zuwandererzahlen zur Folge. Weiterhin hat der Beitritt zum EWR bzw. zur EU 1995 Wanderungsbewegungen von und nach Finnland beeinflusst. Schließlich wurden im Rahmen der Ratifizierung internationaler Abkommen, wie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Flüchtlinge und Asylbewerber aufgenommen. Das Recht auf Familienzusammenführung führte zum Anwachsen und zur weiteren Diversifizierung der ausländischen Bevölkerung.

Die größte Gruppe der Ausländer sind russische Zuwanderer, derzeit leben ca. 24.300 (2002) russische Staatsbürger in Finnland. Die zweitgrößte Gruppe sind Esten. Ihre Zahl liegt bei ca. 12.400 (2002). Die Hauptregionen, aus denen Flüchtlinge und Asylbewerber aufgenommen wurden, sind Somalia (ca. 4.600), Ex-Jugoslawien (4.200) und der Irak (ca. 3.400). Ende der 1990er Jahre erhöhte sich die Anzahl der Asylbewerber aus Osteuropa, besonders aus Polen und der Slowakei, was zur Einführung von beschleunigten Verfahren bei „offensichtlich unbegründeten“ Anträgen im Asylrecht führte.

Der Ausländeranteil von derzeit 1,9% (2002) ist im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten sehr gering. Es ist vielmehr der rasche und stetige Anstieg des Ausländeranteils seit den 1990er Jahren (1990: 0,5%), der zu zahlreichen Reformen in der Migrations- und Integrationspolitik führte.

**Einwanderungspolitik:** Bis Ende der 1980er Jahre konzentrierte sich die Migrationspolitik ausschließlich auf die Förderung der Rückwanderung ehemals ausgewandeter Finnen. Erst 1991 wurde ein Ausländergesetz geschaffen, das Möglichkeiten zur Einwanderung und die damit verbundenen Aufenthaltstitel bestimmt. Dieses Gesetz ist im Laufe der 1990er Jahre mehrfach geändert und ergänzt worden.

Die größte und bisher bedeutendste Reform fand 1995 mit der Gründung einer Kommission für Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik statt. Aus dem Kommissionsbericht ging 1997 das „Regierungsprogramm der Zuwanderungs-, Integrations- und Flüchtlingspolitik“ hervor. Dieses spiegelt den aktuellen Trend der Migrationspolitik wider – staatliche Restriktion und Regulierung der Zuwanderung einerseits und Förderung der Integration der in Finnland lebenden Ausländer andererseits.

Für EU-Bürger und Staatsangehörige der Nordischen Länder besteht Freizügigkeit. Zuwanderung von EU-Bürgern findet jedoch nur in geringem Umfang statt. Aus den Nordischen Ländern findet nur die Einwanderung von schwedischen Staatsbürgern in einer nennenswerten Größenordnung statt (ca. 500 bis 700 pro Jahr).

Das Ziel, Zuwanderung zu begrenzen, wird bei der geringen Anzahl von Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern deutlich. Qualifizierte Ausländer aus Drittstaaten erhalten zunächst einen temporären Aufenthaltsstatus sowie eine Arbeitserlaubnis für ein Jahr. Eine Prüfung der lokalen Arbeitsmarktlage sowie der Qualifikationen der Arbeitnehmer, wie Kenntnisse der Amtssprachen Finnisch bzw. Schwedisch und formale

Ausbildungsabschlüsse des Bewerbers, machen eine Einwanderung fast ausschließlich für Hochqualifizierte möglich. Die Begrenzung der Zuwanderungsmöglichkeiten spiegelt sich auch in den Statistiken wider: Das Gros der Zuwanderung nach Finnland erfolgt durch Eheschließung mit einem finnischen Staatsbürger (ca. 2.800 jährlich) sowie über die Familienzusammenführung (ca. 5.000 jährlich) von bereits in Finnland lebenden Ausländern.

**Flucht und Asyl:** Seit 1986 werden jährlich Kontingentflüchtlinge aufgenommen. Die Anzahl der Flüchtlinge blieb bis Ende der 1980er Jahre sehr gering. Erst in den 1990ern stieg die Anzahl der Asylbewerber, das jährliche Kontingent wurde schrittweise erhöht. Die Zahl der Asylbewerber ist von nur 179 im Jahr 1989 auf 3.634 im Jahr 1992 gestiegen. Danach sanken die Zahlen auf ca. 800 jährlich. Seit Ende der 1990er stiegen sie erneut auf über 3.000 Antragsteller pro Jahr an (2002: 3.443). Das Kontingent wurde von 500 Personen zu Beginn der 1990er schrittweise auf derzeit 750 erhöht. Im Zeitraum 1994-98 wuchs die Flüchtlingsbevölkerung in Finnland um 50%.

Im Zuge der Reformen der Zuwanderungspolitik wurde auch das Asylrecht restriktiver gestaltet. Es wurden beschleunigte Verfahren bei „offensichtlich unbegründeten“ Anträgen sowie DNA-Tests eingeführt, die im Falle fehlender Ausweispapiere zum Beweis der biologischen Verwandtschaft herangezogen werden. Finnland zeigt im skandinavischen Vergleich und auch im Vergleich zu nahezu allen westeuropäischen Staaten geringe Zahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Derzeit leben insgesamt ca. 20.700 Flüchtlinge (2002) in Finnland.

**Besonderheiten:** Eine Besonderheit in der finnischen Migrationsgeschichte und -politik ist das Recht auf Zuwanderung auf der Grundlage „finnischen Ursprungs“. Bis 1990 kamen über diesen Weg nur ehemalige finnische Auswanderer oder deren Nachkommen aus den Nordischen Ländern, den USA oder Kanada nach Finnland. Das Recht war Bestandteil der Politik zur Förderung der Rückwanderung. 1990 ernannte der damalige finnische Präsident Mauno Koivisto (Sozialdemokraten) auch die Ingermanländer zu „ethnischen Finnen“. Als Ingermanländer oder auch „russische Finnen“ bezeichnet man Staatsbürger aus der ehemaligen Sowjetunion, deren Vorfahren im 17. und 18. Jahrhundert oder zu den Zeiten des ersten und zweiten Weltkrieges aus Finnland in die heutigen Regionen Russlands und Estlands auswanderten. In der ehemaligen Sowjetunion waren sie größtenteils als „finnischen Ursprungs“ registriert. Als Minderheit versuchten sie, die finnische Sprache und Kultur aufrechtzuerhalten. Dieser neue Weg der Einwanderung nach Finnland kann mit der Zuwanderung von (Spät-)Aussiedlern nach Deutschland verglichen werden.

Die Akzeptanz der Ingermanländer als ethnische Finnen startete eine Zuwanderungsbewegung mit der innerhalb weniger Jahre über 20.000 Personen nach Finnland kamen. Seit 1990 ist die Einwanderung von russischen und estnischen Staatsbürgern finnischen Ursprungs stetig gewachsen. Im Jahr 2000 standen 22.000 Ingermanländer auf der Warteliste für eine Aufenthaltserlaubnis.

Diese Tatsachen sowie deutliche Integrations- und Sprachschwierigkeiten, vor allem bei den jüngeren Generationen, haben zu Restriktionen dieser ethnisch privilegierten Zuwanderung geführt. Seit 1996 müssen Rückwanderer aus Osteuropa an Orientierungs- und Sprachkursen in ihren Herkunftsregionen teilnehmen. Ferner müssen sie bereits eine Zielgemeinde in Finnland angeben und diese nach Wohnmöglichkeiten kontaktieren, bevor sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Im Frühjahr 2002 wurde von der finnischen Regierung beschlossen, in Zukunft Sprachtests und weitere Kriterien, wie die Prüfung der beruflichen Qualifikation der Antragsteller und der finnischen Arbeitsmarktlage, als Voraussetzung für die Zuwanderung aufgrund finnischen Ursprungs einzuführen. Diese Reformvorhaben sind derzeit noch nicht umgesetzt worden.

**Integration:** Bereits in den 1990er Jahren gab es in einigen Gemeinden Finnlands (z.B. Helsinki) vereinzelte Integrationsprogramme, die sich auf Sprachkurse für Ausländer konzentrierten. Der Kommissionsbericht zur Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik wies Ende der 1990er Jahre auf die prekäre Arbeitsmarktsituation und Sprachschwierigkeiten der ausländischen Bevölkerung hin.

Seit 1999 gibt es ein nationales Integrationsgesetz, das die Integration von Ausländern in den finnischen Arbeitsmarkt und die finnische Gesellschaft unter Aufrechterhaltung der eigenen Sprache und Kultur fördern soll. Das Gesetz legt fest, dass Asylbewerber und alle Ausländer, die Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe empfangen, verpflichtet sind, an Integrationsmaßnahmen, wie Sprachkursen, Umschulungen, Berufstraining oder Kursen über die finnische Gesellschaft und Kultur teilzunehmen. Ein besonderer Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf bildungspolitischen Maßnahmen für ausländische Kinder und Jugendliche. Während dieser Zeit und nur, wenn die Migranten an den vereinbarten Kursen teilnehmen, erhalten sie finanzielle Unterstützung. Dieser so genannte Integrationszuschuss berechnet sich nach der Familiengröße.

**Staatsbürgerschaft und Einbürgerung:** Die finnische Staatsbürgerschaft wird bei Geburt nur an Kinder finnischer Eltern vergeben. Ist lediglich ein Elternteil im Besitz der finnischen Staatsbürgerschaft, so gilt Folgendes: Ist die Mutter Finnin, dann wird die Staatsbürgerschaft an das Kind automatisch weitergegeben. Handelt es sich bei dem Vater um einen Finnen, erhält das Kind die finnische Staatsangehörigkeit nur dann, wenn das Kind innerhalb einer Ehe zur Welt kommt. Der Finne muss also mit der Ausländerin verheiratet sein.

Ausländer können mit Erreichen der Volljährigkeit und nach 5-jährigem legalen Aufenthalt einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Sie müssen die Kenntnis der finnischen oder schwedischen Sprache, ihre Unbescholtenheit sowie einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen können. Nordische Staatsbürger können sich nach 2-jährigem Aufenthalt und ohne Sprachtest einbürgern lassen.

Die Einbürgerung von Ausländern hat seit Mitte der 1990er Jahren deutlich zugenommen. Während die Einbürgerungsquote Mitte der 1990er Jahre noch bei 1,2% lag, stieg sie bis 1998 auf 5% an. Von 1990-96 wurden jährlich ca. 900 Migranten eingebürgert. 1998 und 1999 waren es über 4.000, seither sind es jährlich rund 2.500 Personen.

Einbürgerungen unter Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft finden bisher nur statt, wenn das Herkunftsland seine Staatsangehörigen nicht aus der Staatsbürgerschaft entlässt. Eine Reform des Staatsbürgerschaftsrechts für 2003/04 sieht jedoch vor, die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürgerschaft einzuführen.

**Ausblick:** Die noch sehr junge Einwanderungsgeschichte Finnlands zeigt, dass das Land trotz geringen Ausländeranteils relativ schnell versucht hat, den Trend der wachsenden Einwanderung seit den 1990er Jahren rechtlich zu steuern und zu begrenzen. Die migrationspolitischen Entscheidungen haben und werden die Einwanderung nach Finnland auch weiterhin nicht stoppen, sondern lediglich Finnlands Weg zu einem Einwanderungsland begleiten. Bevölkerungsprognosen gehen von einer Nettozuwanderung von jährlich rund 3.000

Migranten bis zum Jahr 2010 aus.

Finnland zeigt aber auch ein eindeutiges Bekenntnis zu seiner realen Einwanderungssituation und der damit verbundenen Aufgabe, Ausländer zu integrieren. Das Integrationsgesetz, das die Integration der Migranten unter Anerkennung ihrer kulturellen und sprachlichen Andersartigkeit fördern soll, prägt die Lebenssituation jetziger und zukünftiger Ausländer in Finnland. *Lisa Hauss, Dipl. Soz.*

Weitere Informationen (in Englisch) unter:

[www.mol.fi/migration](http://www.mol.fi/migration); [www.utu.fi/erill/instmigr](http://www.utu.fi/erill/instmigr);

In dieser Reihe bisher erschienen:

Japan (MuB 4/03), Polen (MuB 5/03), Frankreich (6/03) und Italien (MuB 7/03)

Die Artikel stehen online zur Verfügung unter:

[www.migration-info.de/migration\\_und\\_bevoelkerung/archiv/index.htm](http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/archiv/index.htm)

## Spanien: Große Koalition für neues Ausländergesetz

In Spanien einigten sich die konservative Regierung und die sozialistische Opposition auf eine erneute Änderung des erst Anfang 2001 in Kraft getretenen Ausländergesetzes. Schwerpunkte der Gesetzesreform sind der Umgang mit illegal anwesenden Einwanderern sowie die Schaffung eines neuen Visums zur Arbeitssuche.

Am 2. Oktober 2003 stimmte eine breite Mehrheit im spanischen Parlament für die Gesetzesreform. Sowohl die Abgeordneten der regierenden konservativen Volkspartei (PP) als auch der oppositionellen sozialistischen Arbeiterpartei (PSOE) und der kanarischen Regionalpartei (CC) votierten für die Reform.

Die Reform beinhaltet ein 3-Monats-Visum, das zur Arbeitssuche in Spanien berechtigt. Im Erfolgsfall erhält der Einwanderer zunächst einen temporären Aufenthaltstatus. Neben der Einführung des Visums zur

wenn sie von den Behörden angefragte Informationen über nicht angetretene Rückflüge vorenthalten. Die Innenbehörden sollen Zugriff auf die Daten der lokalen Melderegister und der Sozialversicherung erhalten, um somit Einwanderer lokalisieren zu können, die sich illegal im Land aufhalten. Viele dieser Migranten haben sich bei Kommunen angemeldet, um etwa die örtlichen Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen zu können. Die Möglichkeiten schneller Abschiebeverfahren sollen ausgeweitet und illegal einreisende Migranten härter bestraft werden. Bei illegaler Einreise wird künftig ein zehn Jahre geltendes Einreiseverbot verhängt.

Die Abstimmung wurde von den spanischen Medien mit großem Interesse verfolgt, da ein Konsens zwischen den beiden größten Parteien Spaniens, PP und PSOE, gerade im Bereich der Migrationspolitik ungewöhnlich ist. Die Sprecherin der PSOE für Soziales und Migration, Consuelo Rumi, begründete die Zustimmung ihrer Fraktion mit der Annahme von insgesamt 20 von der PSOE vorgeschlagenen Änderungen durch die konservative Volkspartei (PP). Dabei hob sie die von ihrer Fraktion geforderte Einführung eines Visums zur Arbeitssuche besonders hervor. Laut Rumi fördere diese Maßnahme „den Kampf gegen Illegalität, die legale Einwanderung nach Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und die soziale Integration der Einwanderer“. Vertreter der Gewerkschaften begrüßten zwar das Erreichen eines Konsenses zwischen den großen Parteien, kritisierten aber zugleich, dass die Frist von drei Monaten zu kurz sei, um einen sicheren Arbeitsplatz zu finden. Es bestünde die Gefahr, dass aufgrund der kurzen Frist unsichere und schlecht bezahlte Beschäftigungsverhältnisse angenommen und Arbeitgeber dies zu ihren Gunsten ausnutzen würden.

Bei der Abstimmung in der unteren Kammer des spanischen Parlaments votierten 254 von 280 anwesenden Abgeordneten mit Ja. 14 Abgeordnete der Vereinigten Linken (IU) und der gemischten Gruppe diverser Regionalparteien stimmten mit Nein, 12 Abgeordnete der katalanischen Regionalpartei (CiU) enthielten sich ihrer Stimme. Die Reform ist das Ergebnis dreimonatiger Verhandlungen zwischen der PP und der PSOE und wird, nach einer weiteren Lesung im Senat, voraussichtlich zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Die Vereinigte Linke (IU) sowie eine Reihe von Nichtregierungsorganisationen warfen der PSOE vor,

### Bisherige Reformen des Ausländerrechts in Spanien

Die erste umfassende Reform des spanischen Ausländerrechts fand im Dezember 1999 statt. Nachdem die bereits damals regierende PP ihre Unterstützung für die Gesetzesreform zurückgezogen hatte, votierte ein breites Bündnis der im Parlament vertretenen Parteien, darunter auch die Koalitionspartner der PP, für ein neues, im europäischen Vergleich liberales Ausländergesetz (LE 4/2000 vom 11.01.2000, vgl. MuB 7/99 und 5/00). Bei den Wahlen im März 2000 errang die PP die absolute Mehrheit im spanischen Parlament und reformierte das erst im Februar 2000 in Kraft getretene Gesetz erneut. Das daraufhin im November 2000 verabschiedete und bis heute geltende Gesetz (LE 8/2000 vom 22.12.2000; in Kraft 23.01.2001) beinhaltete bereits eine Reihe von Verschärfungen im Ausländerrecht.

Arbeitssuche sieht das Reformpaket weitere Änderungen vor. Die bislang relativ liberale Handhabung der Familienzusammenführung soll verschärft werden. Bisher erhielten nicht nur Ehepartner und Kinder von legal in Spanien lebenden Ausländern ein Recht auf Familiennachzug, sondern auch weitere Verwandte. Dies führte in vielen Fällen zu einem so genannten „Ketten-Familiennachzug“. Die Reform streicht die Möglichkeit der Zusammenführung auf der Grundlage bereits erfolgter Familiennachzüge.

Eine Reihe von Maßnahmen betrifft die Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Das Reformpaket sieht vor, Strafmaßnahmen gegen Schleuser sowie für die Beschäftigung illegal anwesender Migranten zu verschärfen. Auch die so genannten „carrier sanctions“ werden zukünftig strenger gehandhabt: Fluggesellschaften sollen auch dann bestraft werden können,

ihre migrationspolitischen Positionen aufgegeben zu haben. Kritisiert wurde in erster Linie die polizeiliche Akzentsetzung im Bereich der illegalen Migration. Im Gegensatz zu vorherigen Gesetzesreformen im Ausländerrecht (vgl. MuB 5/00 und 7/00) sieht das jetzt verabschiedete Paket kein Legalisierungsprogramm vor.

Schätzungen zufolge leben etwa 600.000 Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Spanien. Nach Angaben des Nationalen Statistischen Instituts (INE) lag

die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung, die rechtmäßig in Spanien lebt, zum Jahresende 2002 bei rund 1,3 Mio. Personen. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung (ca. 40,6 Mio.) von rund 3,2% und liegt somit weit unter dem Durchschnitt vieler EU-Staaten. *sta*

Weitere Informationen im Internet unter:

[www.extranjeria.info/inicio/index.htm](http://www.extranjeria.info/inicio/index.htm) (Spanisch);  
[www.migrationinformation.org/Profiles](http://www.migrationinformation.org/Profiles)

## EU: Roma werden zur größten ethnischen Minderheit

Durch die Osterweiterung der EU wird die Volksgruppe der Roma zur größten ethnischen Minderheit innerhalb der Europäischen Union. Dann werden rund 8 Mio. Roma EU-Bürger sein.

2000 heißt. Man könne von systematischer Diskriminierung sprechen.

Seit dem Jahr 2000 werden unionsweite Projekte zur Verbesserung der Lage der Roma initiiert. 77 Mio. Euro wurden seither im Rahmen des „Phare-Programms“ in Roma-Projekte investiert. Phare ist ein Förderprogramm, mit dem die EU die Beitrittsländer bei ihren Vorbereitungen unterstützt.

Roma aus Ländern, die bereits der EU angehören, werden durch den Europäischen Sozialfonds unterstützt. Darüber hinaus werden die Beitrittsländer dazu angehalten, selbst die Situation der Roma zu verbessern. In ihrem letzten Bericht von Ende 2002 hält die EU-Kommission fest, dass erst ein kleiner Teil des Weges zurückgelegt sei: In Tschechien seien Roma in einer „schwierigen Situation“, in Ungarn „leiden Roma immer noch unter Benachteiligungen“. Auch die Slowakei müsse die Lage der Roma verbessern, forderte die Kommission.

In diesem Zusammenhang gibt der Vorsitzende des Kulturvereins Österreichischer Roma, Rudolf Sarközi, zu bedenken: Analphabetismus, minderer Zugang zu den Bildungsressourcen und zu den Arbeitsmärkten würden Roma flächendeckend zu Sozialhilfeempfängern machen. Und das führe dann zu einer Stigmatisierung der Betroffenen als „Sozialschmarotzer“. Aus diesem Grunde müsse eine umfassende Integration dieser Bevölkerungsgruppe angestrebt werden. *rm*  
Weitere Informationen: [www.worldbank.org/roma](http://www.worldbank.org/roma)

### Kurzmeldungen - USA

#### Änderung des Eides bei der Einbürgerung

Die USA will den Text des Treue-Eids ändern, der bei der Einbürgerung abgelegt werden muss. Im Wesentlichen soll der Text von 1952 in eine modernere und damit aussagekräftigere Form gebracht werden. Bisher ist die Rede davon, dass der Einbürgerungsbeerber seine Loyalität gegenüber „Prinzen“ und „Potentaten“ abschwören soll.  
[www.bcis.gov](http://www.bcis.gov)

#### Frist für die Einführung maschinell lesbare Pässe verlängert

Der US-PATRIOT Act, der in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 verabschiedet wurde, sieht vor, Bürgern aus insgesamt 27 Staaten die visafreie Einreise in die USA nur mit maschinell lesbaren Ausweispapieren zu gestatten. Diese sollen dem Betrug mit gefälschten Pässen entgegenwirken. Als Stichtag war der 1. Oktober 2003 geplant. Wie das Department of Homeland Security nun bekannt gab, wurde die Frist bis Ende Oktober 2004 verlängert. Bei den betroffenen Staaten handelt es sich vorwiegend um westeuropäische Länder sowie Japan, Neuseeland und Australien. Frankreich, Italien, Spanien und die Schweiz seien nicht darauf vorbereitet gewesen, ihre Staatsangehörigen bis Anfang Oktober dieses Jahres mit scan-baren Dokumenten auszustatten. Um den Reise- und Handelsverkehr nicht unnötig zu beeinträchtigen, wurde nun die Verlängerung gewährt.

#### Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge auf Tiefstand

Im Finanzjahr 2003 (10/2002 – 9/2003) nahm die USA insgesamt 25.000 Flüchtlinge auf. Damit wurde die Quote, die Präsident George W. Bush (Republikaner) für 2003 festsetzte, zu lediglich 50% ausgeschöpft. Die Begrenzung auf 50.000 an sich war schon vergleichsweise niedrig (2000: 90.000; 2001: 80.000; 2002: 70.000). Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 war die Aufnahme von Flüchtlingen wegen Sicherheitsbedenken drastisch reduziert worden.

Anna Diamantopoulou, EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, bezeichnete dies als „eine Herausforderung für die Union“. In den ehemals kommunistischen Ländern Europas seien Roma die großen Verlierer der politischen Wende, erklärt der ungarische Ministerpräsident Péter Medgyessy (Sozialdemokraten). Zur Zeit des Staatssozialismus war ihnen noch ein Mindestmaß an sozialer Versorgung garantiert, wenn auch um den Preis kultureller Diskriminierung.

Seit 1989 beobachtet die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) jedoch den „Bau einer neuen Mauer“, wie es in einem Bericht aus dem Jahr

## USA: Legalisierung von bis zu 500.000 Arbeitskräften in der Diskussion

Ende September wurde eine Gesetzesnovelle in den Kongress eingebracht, die zur Legalisierung von bis zu 500.000 Arbeitnehmern in der Landwirtschaft führen könnte. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 waren die Verhandlungen über eine mögliche Amnestie für Personen ohne regulären Aufenthaltstitel zunächst eingefroren worden.

In den USA leben derzeit schätzungsweise 8 bis 10 Mio. Personen ohne regulären Auf-

enthaltstatus, der überwiegende Teil von ihnen stammt aus Lateinamerika. 1987/88 wurden infolge des „Immigration Reform and Control Act“ (IRCA) etwa 2,7 Mio. Einwanderer legalisiert. Seither gab es keine vergleichbaren Legalisierungsprogramme mehr. Die Zahl und dokumentierter Migranten stieg stetig an.

Ende der 1990er Jahre verstärkte sich die Diskussion um eine erneute Legalisierung von zum Teil schon seit Jahren in den Vereinigten Staaten lebenden Migranten. Unmittelbar vor dem 11. September 2001 war man einer Amnestieregelung sehr nahe (vgl. MuB 5/01). Nach den Terroranschlägen kam es zu einem Politikwechsel: Sicherheit und Kontrolle wurden zu den bestimmenden Größen der amerikanischen Innenpolitik (vgl. MuB 7/02). Durch die Verabschiedung von Anti-Terrormaßnahmen wie dem „US-PATRIOT Act“ und der „Special Registration“ (vgl. MuB

1/03 und 3/03) wurden Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus zunehmender Kontrolle ausgesetzt, die Abschiebep Praxis wurde verschärft. Insbesondere Personen aus Ländern mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit waren betroffen (vgl. MuB 2/02).

**Migranten in den USA fordern mehr Rechte**  
 Vom 20. September bis 4. Oktober 2003 fanden in den USA im Rahmen der „Immigrant Workers Freedom Right-Campaign“ zahlreiche Protestaktionen in fast allen Bundesstaaten statt. Bei der Abschlussdemonstration in New York forderten die ca. 75.000 Teilnehmer eine umfangreiche Amnestieregelung für die etwa 8-10 Mio. Migranten ohne Aufenthaltserlaubnis.  
 Weitere Informationen: [www.iwfr.org](http://www.iwfr.org)

sowohl Migrantenorganisationen als auch die mexikanische Regierung unter Präsident Vicente Fox (PAN) ihre Bemühungen um eine derartige Lösung fort (vgl. MuB, 4/02 und 9/02).

Die jetzt von den Senatoren Larry Craig (Republikaner, Idaho) und Edward Kennedy (Demokraten, Massachusetts) in den Kongress eingebrachte Gesetzesnovelle, der so genannte „Agricultural Job Opportunity, Benefits, and Security Act of 2003“, bezieht sich ausschließlich auf Arbeiter in der Landwirtschaft und legt zusätzlich eine Obergrenze von maximal 500.000 Personen fest, die legalisiert werden dürfen. Die Neuregelung soll eine bestehende Regelung zur temporären Rekrutierung von Gastarbeitern ersetzen, die nach den Worten von Senator Kennedy „versagt hat, die Rechte der Arbeiter zu schützen“ und sich für Arbeitsgeber in der Landwirtschaft als bürokratisch, umständlich und kostspielig erwiesen hat. Mit dem so genannten „H2A-Visa-Programm“ konnten Farmer befristet Migranten einstellen, wenn sie nachweislich keine US-amerikanischen Arbeitskräfte finden konnten.

Der Gesetzesvorschlag sieht bestimmte Voraussetzungen für eine Legalisierung vor. Antragsteller müssen mindestens 575 Stunden oder 100 Tage in 12 aufeinander folgenden Monaten seit dem 1. März 2002 in der Landwirtschaft tätig gewesen sein. Für Personen, die diese Bedingung erfüllen, ist zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Wollen die Arbeiter eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erwerben, müssen sie bis 2009 weitere 2.060 Arbeitsstunden oder 360 Arbeitstage in der Landwirtschaft nachweisen.

Auch die Regelung des Zuzugs von Arbeitskräften

in der Landwirtschaft aus dem Ausland soll erleichtert werden. Die ausländischen Arbeitnehmer sollen eine auf drei Jahre befristete Arbeitserlaubnis erhalten und müssen nach deren Ablauf in ihr Heimatland zurückkehren.

Das Gesetz muss vom Kongress verabschiedet und von Präsident George W. Bush (Republikaner) unterzeichnet werden. Befürworter der Regelung hoffen, dass dies bis Ende des Jahres geschehen wird. Nach Angaben des Arbeitsministeriums (Department of Labor) haben etwa die Hälfte der rund 1,6 Mio. Farmarbeiter keinen regulären Aufenthaltstitel. Die größten Auswirkungen hätte die Regelung in Kalifornien, wo sich etwa die Hälfte der undokumentierten Farmarbeiter aufhält.

Für den Fall, dass das Gesetz verabschiedet wird, sprach Celia Muñoz, Vizepräsidentin der hispano-amerikanischen Organisation National Council of La Raza von einem „Durchbruch, der den Weg für noch weitergehende Gesetze ebnet“. Dave Ray von der Föderation für eine amerikanische Einwanderungsreform bezeichnete das Reformprojekt hingegen als „einen Rückschritt für eine Einwanderungsreform“. Er befürchtet, dass die Regelung im Landwirtschaftsbereich dazu führt, dass es kein wirklich umfangreicheres Legalisierungsprogramm geben wird. Vertreter von Landwirtschaftsunternehmen sprachen von einer „Win-Win-Situation“. Die Arbeitnehmer gewinnen, weil sie legalisiert werden. Die Arbeitgeber gewinnen ebenfalls, weil sie auf einen stabilen Pool von Arbeitskräften zurückgreifen können. Für den Demokraten Howard Berman handelt es sich bei der Regelung um eine verdiente Angleichung („earned adjustment“) und nicht um eine Amnestie. Er sagte, die Neuerung sei „nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Sicherheit gut“. Die legalisierten Migranten würden von den Behörden erfasst und ihre Fingerabdrücke gespeichert.

Senator Thomas G. Tancredo (Republikaner, Colorado), ein Gegner der nachträglichen Legalisierung, erklärte, er werde „wie verrückt kämpfen“, um das Inkrafttreten der Novelle zu verhindern. Sein Sprecher Carlos Espinosa kritisierte: „Es würden Leute belohnt, die das Gesetz gebrochen haben.“ *me*

Weitere Informationen:

[www.senate.gov/~gsmith/agjob.htm](http://www.senate.gov/~gsmith/agjob.htm); [www.ufw.org/FWL legalization.htm](http://www.ufw.org/FWL legalization.htm)

## Expertendatenbank "Migration" der Bundeszentrale für politische Bildung



Eine Expertendatenbank der Bundeszentrale für politische Bildung bietet neue Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Vernetzung für migrationspolitische Interessierte und Engagierte. Die Datenbank enthält Informationen über Expertinnen und Experten aus staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, die sich mit dem Thema „Migration“ beschäftigen.

Ziel der Expertendatenbank ist es, als Scharnier und virtuelle Wissenstransferstelle zwischen Expertinnen und Experten und der politischen Bildungsöffentlichkeit in Deutschland zu fungieren. Hier kann man zielgerichtet nach Themen und Stichworten Referen-

tinnen und Referenten für Veranstaltungen, Schulungen und Tagungen suchen und Kontakt mit ihnen aufnehmen. Zusätzlich gibt es Informationen über deren Arbeitsgebiete sowie Publikationslisten, teilweise auch veröffentlichte Texte als PDF-Dateien zum Thema.

Die Expertendatenbank wird permanent aktualisiert und ausgebaut. Sie wird vom Netzwerk Migration in Europa e.V. betreut. Die Nutzung ist kostenfrei.

Die Datenbank ist online verfügbar unter:

[www.bpb.de/expertendatenbank-migration](http://www.bpb.de/expertendatenbank-migration)

Christoph Müller-Hofstede, Bundeszentrale für politische Bildung

## Veranstaltungen

### Tagung

**Titel:** Massenmedien, Migration und Integration. Eine Herausforderung für Journalismus und Bildung

**Veranstalter:** Forschungsstelle für interkulturelle Studien an der Universität Köln, u.a.

**Datum:** 08.11.2003

**Ort:** Internationales Centrum der Caritas Köln

**Informationen:** Thomas-Morus-Akademie Bensberg, Overather Str. 51-53, 51429 Bergisch Gladbach; Tel.: (02204) 408472; Fax: (02204) 408420; E-Mail: akademie@tma-bensberg.de; Internet: [www.tma-bensberg.de](http://www.tma-bensberg.de)



### Seminar

**Titel:** Islam in Europa - Aspekte der Integration in vergleichender Perspektive

**Veranstalter:** Projektgruppe Migration der Bundeszentrale für politische Bildung

**Tagungsleitung:** Dr. Ralph Ghadban

**Datum:** 17.-21.11.2003

**Ort:** Konferenzzentrum Brühl der bpb, Willy-Brandt-Str. 1, 50321 Brühl

**Informationen:** Projektgruppe Migration der Bundeszentrale für politische Bildung; Tel.: (01888) 6298240/50; Fax: (01888) 6299020; E-Mail: [kcb@fhhbund.de](mailto:kcb@fhhbund.de)

### Tagung

**Titel:** MigrantInnen im Stadtteil

**Veranstalter:** Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V., Stadt Hannover, u.a.

**Datum:** 19.-21.11.2003

**Ort:** Stadtteilzentrum am Kronsberg (KroKus), Thie 6, 30539 Hannover

**Informationen:** Wolfgang Prauser; Tel: (0511) 16846458; Fax: (0511) 16842144; E-Mail: [wolfgang.prauser@hannover-stadt.de](mailto:wolfgang.prauser@hannover-stadt.de); Internet: [www.stadtteilarbeit.de](http://www.stadtteilarbeit.de)

### Tagung

**Titel:** European Issues of International Migration, Refugee Protection and Cultural Diversity

**Veranstalter:** Europäisches Migrationszentrum, European Research Forum on Migration and Ethnic Relations

**Datum:** 11.-15.12.2003

**Ort:** Berlin

**Informationen:** Europäisches Migrationszentrum, Schliemannstr. 23, 10437 Berlin; Tel.: (030) 44651065; Fax: (030) 4441085; E-Mail: [info@emz-berlin.de](mailto:info@emz-berlin.de); Internet: [www.emz-berlin.de](http://www.emz-berlin.de)

## Literatur

*Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament), Ausgabe B40-41 vom 29. September 2003, S. 40-46.*

In ihrem Beitrag mit dem Titel „*Jugendliche aus Einwandererfamilien und die Geschichte des Nationalsozialismus*“ stellt Viola B. Georgi fest, dass sich die Erinnerung an den Holocaust im Wandel befindet: Fand sie bisher meist im Zusammenhang des kommunikativen Gedächtnisses, des Austauschs von Zeitzeugen mit nachgeborenen Generationen statt, so geht Erinnerung heute in ein kulturelles und historisiertes Gedächtnis über. Georgi geht davon aus, dass auch junge Migranten an den durch Europäisierung, Globalisierung, Pluralisierung und Mediatisierung zusätzlich gewandelten Vergangenheitsdiskursen partizipieren und fragt nach deren Positionierung zur NS-Geschichte, aus denen auch deutlich wird, inwieweit das kollektive Erbe der Aufnahmegesellschaft angenommen und internalisiert worden ist.

Mittels einer empirischen Studie, in der die Autorin 55 biografisch orientierte Interviews mit jugendlichen Migranten durchführte, wurden diese Positionierungen herausgearbeitet und typisiert. Bei einigen Jugendlichen hat Erinnerung demnach primär einen nationalen oder ethnischen Bezugsrahmen, in dem beispielsweise der Fokus der Erinnerung auf den Opfern der Verfolgung liegt oder in dem die (negativ behaftete) eigene ethnische Geschichte auf Leidensgeschichten von NS-Opfern projiziert werden. Bei einem anderen Typ steht die direkte Bezugnahme auf die

*International Migration, 41. Jg., Ausgabe 3, September 2003, Special Issue: Understanding Migration from China to Europe, S. 155-185.*

Dem Thema „Migration between China and Europe“ hat die Zeitschrift *International Migration* eine komplette Ausgabe gewidmet. Das Heft versammelt auf ins-

Tätergesellschaft im Vordergrund, indem etwa die (möglichen) Perspektiven von deutschen Zuschauern oder Mitläufern probeweise von den Jugendlichen eingenommen werden.

Die Autorin schließt daraus, diese Annahme des „negativen historischen Erbes“ könne auf einem hohen Zugehörigkeitsbedürfnis und -bestreben gründen. Schließlich hat ein Teil der Jugendlichen auch einen universalistischen Fokus auf die NS-Gewaltherrschaft, in dem der Blick auf die Menschheit, mögliche Beurteilungsmaßstäbe, Lehren und Strategien für die Gegenwart gerichtet ist. Die Gründe für diese Herauslösung des Holocaust aus seinem spezifischen historischen Kontext vermutet die Autorin in der nicht vorhandenen Identifikation der jungen Migranten mit Deutschland und den Deutschen bzw. einem Mangel an Einbindung in die kollektive Erinnerung der Herkunftsgesellschaft. Somit bewegt sich Georgis Studie nicht nur im Bezugsrahmen von Holocaust und Erinnerungskultur, sondern auch von Identitäts- und Integrationsforschung. *Jan Schneider, i.A. der bpb*

Die Beilage *Aus Politik und Zeitgeschichte* ist im Internet erhältlich unter: [www.bpb.de/publikationen/5MVWSI,0,0,Deutsche\\_Geschichte.html](http://www.bpb.de/publikationen/5MVWSI,0,0,Deutsche_Geschichte.html)

Die komplette Studie ist auch als Buch erschienen: Viola B. Georgi: *Entliehene Erinnerung. Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland*. Hamburg: Hamburger Edition, ISBN 3-9309-0889-1, Preis: 30,00 Euro. Internetbestellung unter: [www.his-online.de/edition](http://www.his-online.de/edition)

gesamt 277 Seiten 11 Beiträge, die sich mit verschiedenen Aspekten der Migration aus China nach Europa auseinandersetzen. Hervorgegangen sind die Aufsätze aus einem Projekt der International Organization for Migration (IOM) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission.

Neben Länder- und Regionalstudien (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Osteuropa), die unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund der Betrachtung stellen, beleuchtet je ein Beitrag die Zuwanderung Hochqualifizierter in den europäischen Arbeitsmarkt bzw. Art und Umfang der irregulären Einwanderung und mögliche Strategien, ihr zu begegnen.

Unter dem Titel „*New Chinese Migration to Germany: Historical Consistencies and New Patterns of Diversification within a Globalized Migration Regime*“ fasst Karsten Giese die wesentlichen Ergebnisse chinesischer Migration für die Bundesrepublik zusammen, die er den Bereichen Arbeitsmigration, Zuwanderung zu Studienzwecken sowie Asyl und irreguläre Zuwanderung zuordnet. Da es bisher kaum empirische Forschungsergebnisse zu den qualitativen Aspekten dieser (quantitativ nicht sehr bedeutsamen) Wanderungsbewegungen gibt, stützt sich seine Studie primär auf die verfügbaren Bundesstatistiken, die er mit einer Vielzahl mündlicher Informationen, verwaltungsinterner Daten und Zwischenergebnissen anderer Projekte angereichert hat.

Heute leben über 60.000 Chinesen in Deutschland, von denen nur rund 10% über einen dauerhaften Aufenthaltsstatus verfügen. Chinesische Migration in die Bundesrepublik ist gekennzeichnet durch eine relativ kurze durchschnittliche Aufenthaltsdauer und ein sinkendes Durchschnittsalter.

Eine kürzlich erschienene Publikation beschäftigt sich mit der Integration von Einwanderern in acht ausgewählten europäischen Gesellschaften. Der von Friedrich Heckmann und Dominique Schnapper herausgegebene Band mit dem Titel „*The Integration of Immigrants in European Societies. National Divergences and Trends of Convergence*“ enthält acht englischsprachige Aufsätze zur Integrationspolitik der Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Schweden, Schweiz, Niederlande, Finnland und Spanien. Zentrales Interesse ist dabei zum einen die Untersuchung der

Regula Weiss: *Macht Migration krank?* 2003, Zürich: Seismo, ISBN 3-908239-86-9, Preis: 39,00 Euro. Internetbestellung unter: [www.seismoverlag.ch](http://www.seismoverlag.ch)

Bei allen Bereichen der Zuwanderung - Arbeitsmigration, Studium in Deutschland, Asyl und irreguläre Zuwanderung - zeigt sich ein Einfluss der niedergeschlagenen Reformbewegung in China von 1989, sei es durch höhere Zahlen chinesischer Studierender an deutschen Hochschulen oder die Nennung der Zugehörigkeit zur chinesischen Demokratiebewegung als Asylgrund.

Sehr genau beschreibt Giese die Praxis und Reisewege der Menschenschmuggler, deren „Kunden“ meist bereits vor Antritt der Reise in Kontakt mit ihrem späteren Arbeitgeber in der chinesischen Gastronomie oder Nischenökonomie stehen. Die Anerkennungsrate chinesischer Asylbewerber hingegen ist gering und liegt unter 5%.

Auch der Tourismus ist in Zusammenhang mit veränderten Visabestimmungen Gegenstand des Beitrags, der insgesamt verdeutlicht, dass die chinesische Migration nach Deutschland alles andere als homogen verläuft, in weiten Teilen aber noch nicht ausreichend beschrieben bzw. zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden ist. *Jan Schneider, i.A. der bpb*

Die Zeitschrift *International Migration* ist im Internet erhältlich unter:

[www.blackwellpublishing.com/journals/imig](http://www.blackwellpublishing.com/journals/imig)

Die Internetseite der *International Organization for Migration* findet sich unter: [www.iom.int](http://www.iom.int)

Frage, ob es ein vorbildhaftes Modell der Integration von Migranten gibt, zum anderen geht es darum, die Tendenzen der Konvergenz bzw. des Fortbestehens nationaler Integrationsweisen zu analysieren.

Friedrich Heckmann, Dominique Schnapper (Hg.): *The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence*. 2003, Stuttgart: Lucius & Lucius, ISBN: 3-8282-0181-4, Preis: 34,00 Euro. Internetbestellung unter: [www.luciusverlag.com](http://www.luciusverlag.com)

Jochen Oltmer (Hg.): *Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. 2003, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, ISBN 3-89971-104-1, Preis: 38,00 Euro. Internetbestellung unter: [www.vandenhoeck-ruprecht.de](http://www.vandenhoeck-ruprecht.de)

Michael Richter: *Gekommen und geblieben. Deutsche-türkische Lebensgeschichten*. 2003, Hamburg: Edition Körber-Stiftung, ISBN: 3-89684-048-7, Preis: 14,00 Euro. Internetbestellung unter: [www.edition-koerberstiftung.de](http://www.edition-koerberstiftung.de)

Mirjana Morokvasic, Umut Erel, Kyoko Shinozaki (Hg.): *Crossing Borders and Shifting Boundaries. Vol. I: Gender on the Move*. 2003, Opladen: Leske + Budrich, ISBN: 3-8100-3493-2, Preis: 29,90 Euro. Internetbestellung unter: [www.leske-budrich.de](http://www.leske-budrich.de)

Ilse Lenz, Helma Lutz, Mirjana Morokvasic (Hg.): *Crossing Borders and Shifting Boundaries. Vol. II: Gender, Identities and Networks*. 2003, Opladen: Leske + Budrich, ISBN: 3-8100-3494-0, Preis: 24,90 Euro. Internetbestellung unter: [www.leske-budrich.de](http://www.leske-budrich.de)

## Impressum

**Herausgeber:** Netzwerk Migration in Europa e.V.  
**Adresse:** Limonenstraße 24, 12203 Berlin  
 Tel.: (030) 84109267, Fax: (030) 83228236,  
 E-Mail: [MuB@sowi.hu-berlin.de](mailto:MuB@sowi.hu-berlin.de) oder  
[MuB@network-migration.org](mailto:MuB@network-migration.org)  
**Homepage:** [www.migration-info.de](http://www.migration-info.de)  
**Redaktion:** Antje Scheidler (verantw.), Stefan Alscher, Marcus Engler,  
 Rainer Münz, Veysel Özcan, Christoph Wöhrle  
**Bestellung:** [www.migration-info.de/kontakt](http://www.migration-info.de/kontakt)

Die Herausgabe des Newsletters „Migration und Bevölkerung“ wird von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) gefördert. Die darin veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht der Bundeszentrale wieder. Der Abdruck von Artikeln, Grafiken und Auszügen ist bei Nennung der Quelle erlaubt. Um die Übersendung von Belegexemplaren wird gebeten.

Weitere Online-Ressourcen: [www.network-migration.org](http://www.network-migration.org),  
[www.bpb.de](http://www.bpb.de), [www.demographie.de](http://www.demographie.de)

Dieser Newsletter und alle bisher erschienenen Artikel sind online verfügbar unter: [www.migration-info.de](http://www.migration-info.de)